

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Vom 30. Mai 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. Heftnr. 03/2017, S. 64

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 27.06.2017.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. Mai 2017 und nach Genehmigung durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – vom 30. Mai 2017 die folgende Satzung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der NORDAKADEMIE erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Hochschulgrade
- § 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen
- § 5 Vorrang von Schutzgesetzen

II Prüfungsgrundsätze

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsablauf
- § 10 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung
- § 11 Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen
- § 12 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Transferleistungen Theorie/Praxis
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit
- § 17 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung
- § 18 Einsichtnahme, Aufbewahrung

III Gesamtprüfung

- § 19 Thesis
- § 20 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung

- § 21 Zeugnis und Urkunde
- § 22 Diploma Supplement

IV Abschlussbestimmung

- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen für die Prüfungsverfahren aller mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge an der NORDAKADEMIE.
- (2) Abschließend werden die Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen regeln auch die in § 52 Abs. 2 HSG aufgeführten Inhalte, soweit diese nicht in dieser Prüfungsverfahrensordnung bestimmt sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Hochschule setzt
 - die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 HSG,
 - das erfolgreiche Durchlaufen des mehrstufigen Testverfahrens der NORDAKADEMIE sowie
 - einen Praktikumsvertrag mit einem Kooperationsbetrieb der NORDAKADEMIE zum Zwecke des dualen Studiums an der Hochschulevoraus.
- (2) Die Zulassung von Studierenden der Bachelorstudiengänge erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird entsprechend der Kapazitäten der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft jährlich festgesetzt.
- (3) Weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor- bzw. Masterstudium werden gegebenenfalls in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Es werden keine Studienbewerberinnen oder -bewerber zum Studium zugelassen, die eine Prüfung im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben.
- (5) Bei der Organisation der Zulassungsverfahren wird auf die Belange der behinderten und chronisch kranken Kandidatinnen und Kandidaten Rücksicht genommen. Auf formlosen, schriftlichen Antrag bei der oder dem Behindertenbeauftragten der Hochschule kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 3 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die Hochschule in den jeweiligen Studiengängen Hochschulgrade gemäß den Vorschriften der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe eines Bachelorgrades sind 210 insgesamt erworbene ECTS-Punkte.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe eines Mastergrades sind 300 insgesamt erworbene ECTS-Punkte.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulgrad, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird.

§ 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen

- (1) In den Bachelorstudiengängen finden betriebliche Praktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester in den Praktikumsbetrieben der Studierenden statt. Grundlage für die Praktikumsinhalte sind die von der NORDAKADEMIE unter Mitwirkung des betrieblichen Beirates der Hochschule erarbeiteten Rahmenpläne für die Praxisteile der Bachelorstudiengänge.
- (2) Um die Verzahnung zwischen Hochschule und Praktikum sicherzustellen, müssen die Studierenden der Bachelorstudiengänge während des Studiums Transferleistungen Theorie/Praxis anfertigen.
- (3) Die Gesamtzeit der praktischen Ausbildung (ohne Bearbeitungszeit der Bachelorthesis) beträgt in den Bachelorstudiengängen ca. 90 Wochen. Während der praktischen Ausbildung besteht Anwesenheitspflicht. Dem Betrieb obliegt die Kontrolle.

§ 5 Vorrang von Schutzgesetzen

- (1) Das Recht auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie von Zeiten der Elternzeit (BEEG) wird von dieser Prüfungsverfahrensordnung und allen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der NORDAKADEMIE nicht berührt.
- (2) Soweit Schutzfristen aus anderem Grund durch andere Gesetze gewährt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

II Prüfungsgrundsätze

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der Hochschule zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die an der NORDAKADEMIE unterrichten, sowie
 - einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein.

- (3) Im Prüfungsausschuss sollen beide Geschlechter vertreten sein. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann auch die oder der Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied einberufen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen aller prüfungsrelevanten Satzungen eingehalten werden. Er entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung sowie durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese bekannt.
- (6) Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden von dem Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt delegiert.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen und in Protokolle und Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der Wahlperiode des Senats.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 51 Abs. 3 HSG bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungs- oder Studienleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Für Prüferinnen und Prüfer der Transferleistungen Theorie/Praxis entfällt die Voraussetzung der eigenverantwortlich ausgeübten Lehrtätigkeit.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt werden, wer einen mindestens gleichwertigen und fachlich einschlägigen Hochschulabschluss erworben hat.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungs- und Studienleistungen an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der NORDAKADEMIE erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, die Qualifikationsziele des Studienganges zu erreichen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Bei Anerkennungen gemäß Absatz 1 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
- (3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden auf das Hochschulstudium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Module, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, werden mit dem Vermerk „bestanden“ versehen. Mit „bestanden“ ausgewiesene Module werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent der im Studium vergebenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

- (4) Über Anerkennungen und Anrechnungen gemäß Absätzen 1 und 3 entscheiden vom Präsidium beauftragte Personen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fachvertretung. Bei Nicht-Anerkennung erteilt die vom Präsidium beauftragte Person einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Anträge gemäß Absatz 1 werden innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags bearbeitet.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in einer Handreichung in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert die entsprechenden Verfahren.

§ 9 Prüfungsablauf

- (1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Für bestandene Prüfungen erhalten die Prüflinge ECTS-Punkte entsprechend des für das jeweilige Modul vorgesehenen Arbeitsumfangs. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann für einzelne Modulprüfungen Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen und die Prüfungssprache festlegen. Die geltenden Regelungen müssen vor Beginn der Lehrveranstaltung im CIS bekannt gegeben werden. Zudem benötigen die Wahlpflichtmodule im Bachelor eine Modulspezifizierung. In den Masterstudiengängen erfolgt die Festlegung der geltenden Regelungen in der jeweiligen Selbststudienanleitung.
- (3) Wurde eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit, die Prüfungs- oder Studienleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Nach dem dritten Nichtbestehen gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bei zwei der drei nach Absatz 3 insgesamt möglichen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsversuchen einer Klausur kann sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein „ausreichend“ zu verbessern, wenn in der Klausur mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden. Hierzu ist eine mit mindestens befriedigend (3,0) bewertete Leistung in der Ergänzungsprüfung erforderlich. Die Ergänzungsprüfung ist vor der nächsten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 10 Abs. 1 zu absolvieren. Die Studentin oder der Student entscheidet, für welche der drei Versuche sie oder er die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung nutzt. Die Ergänzungsprüfung wird ausschließlich in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 durchgeführt.
- (5) Prüfungen, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (6) Einsprüche von Prüflingen zu Prüfungen (Verfahren, Ablauf, Bewertung) müssen, soweit diese Satzung keine anderen Fristen vorsieht, spätestens bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Einspruch mehr möglich.

§ 10 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung

- (1) Prüfungen in den Bachelorstudiengängen werden erstmalig zu dem im Studienplan angegebenen Termin angeboten. Die zweite Prüfungsmöglichkeit besteht in der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht mit dem nachfolgenden Jahrgang. In den Masterstudiengängen wird die Prüfung erstmalig spätestens vier Wochen nach der Präsenzphase angeboten. Eine zweite Möglichkeit besteht spätestens zehn Monate nach der Präsenzphase. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht mit dem Folgejahr.
- (2) Prüfungstermine und -orte der Klausurprüfungen werden im Campus-Informationssystem der Hochschule bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Prüfungszeiträume erfolgt mindestens sechs Monate vor der Prüfung.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Immatrikulation zu der jeweils ersten Prüfungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 automatisch angemeldet. Diese Regelung gilt im Interesse einer möglichst kurzen Studiendauer und eines geringstmöglichen Verwaltungsaufwandes.
- (5) Zu allen anderen Prüfungen (Wiederholungsprüfungen oder spätere Erstversuche) melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bis 24 Uhr des zehnten Kalendertages vor der Prüfung an. Die An- und Abmeldung ist mindestens 25 Kalendertage vor der Prüfung möglich. Bei nicht fristgerechter Meldung wird die Zulassung zur Prüfung versagt.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur fristgerecht möglich. Die Frist endet um 24 Uhr des zweiten Kalendertages vor der Prüfung.
- (7) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu einer Prüfung zugelassen, wird ihr oder ihm in hochschulüblicher Form hierüber Mitteilung erteilt.
- (9) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 11 Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung, Projektarbeit oder Portfolio erbracht werden.
- (2) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren können teilweise mit Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Die mit Hilfe von Multiple-Choice-Aufgaben erreichbare Punktzahl darf 50 % der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur kann 60 bis 240 Minuten umfassen. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Weiteres bestimmen.

- (3) Mit der Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung bzw. Aufgabenstellungen zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann. Die Bearbeitungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest. Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert die Einhaltung der festgelegten Bearbeitungsdauer durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

Die Beurteilung der Hausarbeit ist in einem schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Enthält eine Hausarbeit mehrere Aufgabenstellungen, so ist der Anteil der Teile an der Gesamtleistung vorab festzulegen. Die Prüfung kann nur als Gesamtleistung bestanden werden.

- (4) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Gruppenprüfungen von bis zu drei Prüflingen sind möglich. Die Dauer der Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Sie ist von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung auch nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Mit dem Vortrag soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, über ein dem Modulinhalt entstammendes Thema in freier Rede und mit einem den Anforderungen entsprechenden Wortschatz selbst erarbeitete Inhalte zu präsentieren. Im Anschluss an den Vortrag soll die Kandidatin oder der Kandidat weitergehende Fragen der Prüferin oder des Prüfers zum Vortrag beantworten. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Mit der Projektarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er oder sie die Kompetenz erworben hat, eine konkrete Aufgabe in einem definierten Zeitrahmen von maximal 20 Vorlesungswochen selbstständig und ganzheitlich zu lösen. Gruppenarbeiten sind unter den Bedingungen von § 13 Abs. 1 zulässig und im Sinne einer Teamorientierung erwünscht. Die Beurteilung ist in einem schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Grundlagen der Beurteilung sind die Durchführung des Projekts sowie das Projektergebnis.
- (7) Mit der Anfertigung eines Portfolios soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung bzw. Aufgabenstellungen zu einem zusammenhängenden Themenkomplex mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann. Den Prüfungszeitraum legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest. Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert die Einhaltung der festgelegten Bearbeitungsdauer durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Beurteilung des Portfolios ist in einem schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Die Prüfung kann nur als Gesamtleistung bestanden werden.

- (8) Die Prüferin oder der Prüfer kann bei den Prüfungsleistungen
- Projekt,
 - Portfolioprüfung und
 - Hausarbeit
- eine mündliche Präsentation/Verteidigung einfordern.
- (9) Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn der Vorlesungszeit entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen Art und gegebenenfalls Umfang der geforderten Prüfungsleistung bekannt, falls in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung diesbezüglich Wahlmöglichkeiten ausgewiesen sind.
- (10) Die Hochschule stellt sicher, dass Studierende nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen pro Tag absolvieren müssen. Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den einzelnen Studiengang festgelegt, soweit diese Prüfungsverfahrensordnung nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Prüfungsaufgaben werden von der Dozentin oder dem Dozenten gestellt, die oder der das betreffende Modul im der Prüfung vorhergehenden Semester (bzw. Studienabschnitt bei den Masterstudiengängen) unterrichtet hat. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (12) Soweit in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungssprachen Deutsch oder Englisch, in einzelnen Sprachveranstaltungen und Wahlpflichtmodulen sind auch Französisch und Spanisch bzw. die jeweilige Fremdsprache der Sprachveranstaltung, zugelassen.

Die Prüferin oder der Prüfer legt die Prüfungssprache vor Beginn des Semesters bei den Bachelorstudiengängen (bzw. vor Beginn des Studienabschnitts bei den Masterstudiengängen) einheitlich fest und gibt sie bekannt.

§ 12 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen

Bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen wird die Vielfalt der Hochschulmitglieder berücksichtigt, insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,
2. Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
3. ausländischen Studierenden und
4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten und setzen die Note fest. Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Wiederholungsprüfungen und Thesen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2 = gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 entfallen.

(3) Bewertungen von Prüfungsleistungen – auch der Thesis – in den Bachelorstudiengängen sollen den Prüflingen binnen vier Vorlesungswochen mitgeteilt werden. Bewertungen von Prüfungsleistungen in den Masterstudiengängen sollen den Prüflingen binnen sechs Kalenderwochen mitgeteilt werden.

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, wird die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(5) Nach Absatz 4 errechnete Noten lauten:

bis 1,5:	sehr gut
von über 1,5 bis 2,5:	gut
von über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
von über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
Über 4,0:	nicht ausreichend

- (6) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 werden sogenannte ECTS-Noten vergeben und im Diploma Supplement (vgl. § 22) ausgewiesen. Mit diesen Noten soll die relative Leistung der oder des Studierenden innerhalb eines gleitenden Durchschnittes aus der eigenen und den beiden vorhergehenden Kohorten eingeordnet werden. Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozenten in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, d.h. diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden zu Seminaren und Transfermodulen Theorie/Praxis erbracht.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung von Studienleistungen wird durch das Votum „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vollzogen. Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungen können bis zu zwei Mal wiederholt werden. Für bestandene Studienleistungen werden gemäß den Vorgaben der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ECTS-Punkte vergeben.
- (3) Studienleistungen stellen eine individuelle Leistung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung dar und werden studienbegleitend im Anschluss an die Lehrveranstaltung erbracht. Durch Studienleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Lehrinhalte der Lehrveranstaltung überblickt, die fachlichen und gegebenenfalls praktischen Zusammenhänge erkennt und die Fähigkeit besitzt, mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen entsprechende Fragestellungen zu lösen.
- (4) Studienleistungen zu Seminaren können in Form von Tests in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen zu Transfermodulen Theorie/Praxis werden in Form von Transferleistungen Theorie/Praxis geprüft (§ 15).
- (5) Die näheren Bestimmungen zu Studienleistungen zu Transfermodulen Theorie/Praxis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge geregelt.

§ 15 Transferleistungen Theorie/Praxis

- (1) Transferleistungen Theorie/Praxis werden in den Bachelorstudiengängen zu Transfermodulen Theorie/Praxis angefertigt.
- (2) Mit den Transferleistungen Theorie/Praxis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Transfermodulen Theorie/Praxis kennengelernten Zusammenhänge und erworbenen Kompetenzen mit den in den Theoriephasen vermittelten Inhalten verknüpfen und anhand dieser bewerten und in den Gesamtzusammenhang des Studienganges einordnen können.

- (3) Transferleistungen Theorie/Praxis sollen jeweils zu Beginn der auf das Transfermodul Theorie/Praxis folgenden Vorlesungszeit abgegeben werden. Eine Ausfertigung der Transferleistung Theorie/Praxis 6 ist zusammen mit der Bachelorarbeit abzugeben. Die Transferleistung Theorie/Praxis 6 soll eine auf die betriebliche Praxis bezogene Vorstudie zur Bachelorthesis sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne wichtigen Grund
1. zum Erbringen von Prüfungs- oder Studienleistungen nicht erscheint (Versäumnis),
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt (Rücktritt) oder
 3. eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern (Nichteinhaltung einer Frist).

Der Beginn einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer oder durch eine Aufsichtsperson mitgeteilt.

- (2) Wer einen wichtigen Grund für ein Versäumnis, einen Rücktritt oder die Nichteinhaltung einer Frist geltend machen will, muss ihn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, im Falle der Nichteinhaltung einer Frist vor dem Ablauf der betreffenden Frist, schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Falle einer Erkrankung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleichgestellt ist die Krankheit eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Sorgerecht zu versorgenden Kindes. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund eines Versäumnisses einer anderen Prüfungsform als Klausur oder einer Nichteinhaltung einer Frist an, so hat der Prüfer diesen Grund angemessen z.B. durch Fristverlängerung oder Neufestlegen des Prüfungstermins zu berücksichtigen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bereits das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer einen schwerwiegenden Tatbestand nach Absatz 3, Satz 1 fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die betreffende Studentin oder den betreffenden Studenten von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 3 und 4 überprüft.

- (7) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die zur gleichen Prüfung angemeldet sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern kein Prüfling widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Einsichtnahme, Aufbewahrung

- (1) Bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe einer Prüfungsbewertung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten, insbesondere Prüfungsunterlagen, Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation des Studierenden noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.
- (4) Die Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden.
- (5) Eine Zweitausfertigung jedes Zeugnisses ist 50 Jahre aufzubewahren.

III Gesamtprüfung

§ 19 Thesis

- (1) In der Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsdauer eine anwendungsbezogene Aufgabe selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch mit Erfolg zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Thesis erfolgt studienbegleitend.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis in zweifacher Ausfertigung dem Prüfungsamt einzureichen oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen – zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens fünf Wochen in den Bachelorstudiengängen und um höchstens acht Wochen in den Masterstudiengängen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Das Thema der Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt, wobei der Ausgabezeitpunkt von diesem aktenkundig zu machen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist mit Erfolg bearbeitet werden kann.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Thesis ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Die Bearbeitungsdauer einer Thesis muss mindestens 50 Prozent des in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen angegebenen Zeitraums betragen.
- (5) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen (Bachelorthesis) bzw. vier Wochen (Masterthesis) nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Thesis ist von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu begutachten und zu benoten. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit angenommen hat, ist Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt nach fachlichen Aspekten zugewiesen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen (Gutachten). Sind sich beide Gutachter in der Bewertung einig, können sie ein gemeinsames Gutachten vorlegen, bei abweichenden Bewertungen sind getrennte Gutachten zu verfassen. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Bewertungen der beiden Gutachter in Anwendung der Regelungen aus § 13 Abs. 2, 4 und 5.
- (8) Besonderheiten regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 20 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Thesis sowie in den Bachelorstudiengängen zusätzlich aus Studienleistungen zu Seminaren und Transfermodulen Theorie/Praxis (Transferleistungen Theorie/Praxis).
- (2) Das Bestehen der Gesamtprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn alle Prüfungsbestandteile mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden.
- (3) Die Gesamtprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren Modulen keine ausreichende Leistung nachweisen kann. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen nach § 9 Abs. 3 nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den Vermerk, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält. Die Bedingungen für das Bestehen der Gesamtprüfung sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Endnote. Es wird außerdem eine Urkunde über den gemäß den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen verliehenen Grad ausgestellt.
- (2) Die Endnote der Gesamtprüfung wird gemäß den Regelungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 4 und 5 errechnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule unterzeichnen das Zeugnis. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.
- (4) Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat. Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

§ 22 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement).
- (2) Entsprechend der Vorgaben durch das „European Diploma Supplement“ enthält das Diploma Supplement der Hochschule Angaben über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (3) Im Diploma Supplement werden auch die ECTS-Noten der Prüfungen und des Gesamtergebnisses ausgewiesen.

IV Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Abschlussurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich im Wintersemester 2017/18 oder später in einen Bachelorstudiengang bzw. zum 1. April 2017 oder später in einen Masterstudiengang eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung an der NORDAKADEMIE für einen Studiengang eingeschrieben sind, können die Prüfungen ihres Studiengangs nach der für sie gültigen Prüfungsverfahrensordnung weiter ablegen.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 30. Mai 2017

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -